

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksache 20/390 –**

### **Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung**

#### **A. Problem**

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört nach Darstellung der Bundesregierung zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verlaufe, bestehe insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf. Zur Prävention stünden gut verträgliche, sichere und hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Die Definition der Impfnachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sähen bislang keine Gültigkeitsdauer für Impfnachweise oder nur eine starre Gültigkeitsdauer für Genesenennachweise vor. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Konferenz) habe das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, im Hinblick auf die bereits in Teilen Deutschlands vorherrschend auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen kurzfristig zu überarbeiten und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung schnellstmöglich anzupassen.

#### **B. Lösung**

Mit dieser Verordnung werde die Definition in Bezug auf Impfnachweise und Genesenennachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (für Inlands-Sachverhalte) und der Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst, sodass auch künftigen Veränderungen stets Rechnung getragen werden könne. Damit werde sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis tatsächlich ein hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liege.

Mit der Änderung der Regelung zu Ausnahmen vom Absonderungsverbot für geimpfte Personen und genesene Personen werde eine rasche Anpassung der Vorgaben an aktuelle Entwicklungen im wissenschaftlichen Bereich ermöglicht.

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternative**

Ablehnung der Verordnung.

### **D. Kosten**

Aus den Regelungen dieser Verordnung entstehen den Angaben zufolge unmittelbar keine zusätzlichen Haushaltsausgaben und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 20/390 zuzustimmen.

Berlin, den 12. Januar 2022

## **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Heike Baehrens**  
Berichterstatterin

**Tino Sorge**  
Berichterstatter

**Dr. Janosch Dahmen**  
Berichterstatter

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin

**Martin Sichert**  
Berichterstatter

**Kathrin Vogler**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Heike Baehrens, Tino Sorge, Dr. Janosch Dahmen, Christine Aschenberg, Martin Sichert und Kathrin Vogler**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung auf **Drucksache 20/390** wurde am 11. Januar 2022 nach § 92 GO-BT zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Zudem wurde die Verordnung zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört nach Darstellung der Bundesregierung zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile in Deutschland seien von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verlaufe, bestehe insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen). Zur Prävention stünden gut verträgliche, sichere und hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Schutzimpfungen gegen COVID-19 schützten nicht nur die geimpfte Person wirksam vor einer Erkrankung und einem schweren Krankheitsverlauf (Individualschutz), sondern sie reduzierten gleichzeitig erheblich die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung (Bevölkerungsschutz). Nach ersten Studienergebnissen lasse der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nach. Nach erfolgter Auffrischimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen zeigten verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz auch gegen die Omikron-Variante erreicht werde. Die Definition der Impfnachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sähen bislang keine Gültigkeitsdauer für Impfnachweise oder nur eine starre Gültigkeitsdauer für Genesenennachweise vor. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Konferenz) habe das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, im Hinblick auf die bereits in Teilen Deutschlands vorherrschend auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen kurzfristig zu überarbeiten und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung schnellstmöglich anzupassen.

Mit dieser Verordnung werde daher die Definition in Bezug auf Impfnachweise und Genesenennachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (für Inlands-Sachverhalte) und der Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst, sodass auch künftigen Veränderungen stets Rechnung getragen werden könne. Damit werde sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis tatsächlich ein hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liege. Mit der Änderung der Regelung zu Ausnahmen vom Absonderungsverbot für geimpfte Personen und genesene Personen werde eine rasche Anpassung der Vorgaben an aktuelle Entwicklungen im wissenschaftlichen Bereich ermöglicht.

### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 3. Sitzung am 12. Januar 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, der Verordnung auf Drucksache 20/390 zuzustimmen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen über die Verordnung auf Drucksache 20/390 in seiner 4. Sitzung am 12. Januar 2022 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, der Verordnung auf Drucksache 20/390 zuzustimmen.

Berlin, den 12. Januar 2022

**Heike Baehrens**  
Berichterstatterin

**Tino Sorge**  
Berichterstatter

**Dr. Janosch Dahmen**  
Berichterstatter

**Christine Aschenberg-Dugnus**  
Berichterstatterin

**Martin Sichert**  
Berichterstatter

**Kathrin Vogler**  
Berichterstatterin





